



Rechtssammlung

Polizeireglement

Genehmigung Gemeindeversammlung
vom 27. März 2007
Genehmigung Justiz-, Polizei u. Militärdirektion
vom 11. Juni 2007
in Kraft seit 1. Januar 2007 | GRB Nr. 430
Stand 1. Juli 2011

Polizeireglement

der Einwohnergemeinde Münchenstein

Änderungsbeschlüsse

* *Beschluss Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2009,
Genehmigung Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
vom 12. Februar 2010
Inkraftsetzung auf 1. Januar 2010 durch den Gemeinderat
vom 2. März 2010 mit GRB Nr. 131*

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Grundsatz	4
§ 3 Polizeiorgane	4
§ 4 Aufgaben der Gemeindepolizei	4
§ 5 Polizeiliche Generalklausel	5
§ 6 Polizeiliches Handeln.....	5
§ 7 Anhaltung und Identitätsfeststellung.....	5
§ 8 Befragung	6
§ 9 Zutrittsrecht	6
§ 10 Inanspruchnahme privater Hilfe	6
§ 11 Kostenersatz bzw. Aufwandgebühr	6
B. Öffentliche Ruhe und Ordnung.....	7
§ 12 Grundsatz	7
§ 12a Verbotenes und strafbares Verhalten*	7
§ 12b Verunreinigungen*	7
§ 13 Bewilligungspflicht für öffentlichen Grund und öffentliche Anlagen.....	7
§ 13a Zahlenmässige Beschränkung*	7
§ 14 Bienenzucht	8
§ 15 Ansiedeln von Hornissen und Wespen.....	8
§ 16 Hydranten und öffentliche Brunnen	8
§ 17 Campieren	8
§ 18 Feuerwerk	8
C. Öffentliche Sicherheit und Verkehr	8
§ 19 Grundsatz	8
§ 20 Fahrverbote und Verkehrsbeschränkungen	9
§ 21 Abschleppen von Fahrzeugen.....	9
§ 22 Reitverbot.....	9
§ 23 Äste und Hecken	9
D. Schutz vor Immissionen	9
§ 24 Grundsatz	9
§ 25 Mittags- und Nachtruhe	10

§ 26 Lärmverursachende Arbeiten und sonstige Tätigkeiten	10
§ 27 Tonverstärker.....	10
§ 28 Sirenen und Rufanlagen	10
§ 29 Singen und Musizieren	10
§ 30 Marschübungen	10
§ 31 Skybeamers und Laser.....	11
E. Schutz von Flur und Wald	11
§ 32 Grundsatz	11
§ 33 Feld und Wald.....	11
§ 34 Schädlinge im Kulturland	11
F. Vollzug und Verfahren	12
§ 35 Anzeige	12
§ 36 Bewilligungen.....	12
§ 37 Vollzug	12
§ 38 Strafbestimmungen.....	12
§ 39 Rechtsmittel	12
G. Schlussbestimmungen	12
§ 40 Aufhebung des bisherigen Rechts.....	12
§ 41 Inkrafttreten.....	12

Polizeireglement

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Münchenstein beschliesst, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), folgendes Polizeireglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Dieses Reglement regelt die polizeilichen Aufgaben der Gemeinde. Es beschreibt kommunale Übertretungstatbestände, legt die Strafe fest und definiert die Zuständigkeiten und das Verfahren.

²Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für alle Personen, welche sich im Gemeindegebiet Münchenstein aufhalten.

§ 2 Grundsatz

¹Der Gemeinderat und die in seinem Auftrag handelnden polizeilichen Vollzugsorgane sorgen im Rahmen des Gesetzes sowie ihrer Zuständigkeit und Möglichkeiten dafür, dass

- die öffentliche Ordnung und Sicherheit in der Gemeinde Münchenstein nicht gestört wird,
- Personen in ihren Rechten nicht beeinträchtigt werden,
- der Schutz des öffentlichen Eigentums gewahrt bleibt, und
- die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

²Sie garantieren im Rahmen ihrer Möglichkeiten allen Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, die persönliche Freiheit und unbeschränkte Nutzung ihres Eigentums, soweit dadurch nicht andere Personen in ihrer persönlichen Freiheit oder unbeschränkten Nutzung ihres Eigentums behindert oder eingeschränkt werden.

§ 3 Polizeiorgane

¹Oberstes Polizeiorgan ist der Gemeinderat. Er wird vertreten durch das zuständige Gemeinderatsmitglied.

²Zur Wahrnehmung seiner polizeilichen Aufgaben stehen dem Gemeinderat die Gemeindepolizei sowie weitere von ihm bezeichnete Organe zur Verfügung.

³Zur Wahrung der Ziele gemäss § 2 ist der Gemeinderat befugt, Verhaltensregeln und Verbote für genau definierte öffentliche Zonen auszusprechen, namentlich ein befristetes oder unbefristetes Konsumationsverbot von Alkohol bzw. ein Betret- oder Verweilverbot. Dabei ist insbesondere den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit und dem öffentlichen Interesse Rechnung zu tragen.*

§ 4 Aufgaben der Gemeindepolizei

¹Unter Vorbehalt des Bundesrechts und des kantonalen Rechts umfasst die Gemeindepolizei namentlich folgende Aufgabenbereiche:

- a. Ordnungs- und Sittenpolizei;
- b. Gesundheitspolizei;
- c. Feuerpolizei;
- d. Flurpolizei;
- e. Sicherheitspolizei, wenn Leben und Eigentum durch Naturgewalten oder durch mangelhaft unterhaltene Bauten und Einrichtungen bedroht werden;
- f. Gewerbepolizei.

²Der Gemeindepolizei obliegen ferner die Aufgaben, die ihr durch die Gesetzgebung zugewiesen sind.

§ 5 Polizeiliche Generalklausel ¹

Fehlen besondere Bestimmungen, treffen die Polizeiorgane jene Massnahmen, die zur Beseitigung einer erheblichen Störung oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden, erheblichen Gefahr zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie von Mensch, Tier und Umwelt notwendig sind. Solche Massnahmen sind nur zulässig, soweit sie zeitlich dringlich sind.

§ 6 Polizeiliches Handeln

¹Polizeiliches Handeln hat sich gegen diejenigen Person zu richten, die unmittelbar die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört, gefährdet oder die für ein entsprechendes Verhalten einer Drittperson verantwortlich ist. ²

²Geht eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unmittelbar von einem Tier oder einer Sache aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen diejenige Person, die als Eigentümer oder Eigentümerin bzw. Halter oder Halterin oder aus einem anderen Grund die tatsächliche Herrschaft über das Tier oder die Sache ausübt. ³

³Die Gemeindepolizei hat das Recht, bei Familien-, Nachbarschafts- und Wirtshausstreitigkeiten einzuschreiten, wenn Unbeteiligte gestört werden oder wenn Gefahr besteht, dass die Beteiligten tötlich werden oder in eine unzumutbare Lage geraten.

§ 7 Anhaltung und Identitätsfeststellung

¹ Zur Abwendung einer Gefahr oder bei Verdacht auf eine strafbare Handlung kann die Gemeindepolizei eine Person anhalten und ihre Identität feststellen. Drängt sich eine Festnahme auf, so ist die angehaltene Person unverzüglich der Kantonspolizei zuzuführen. ⁴

²Die angehaltene Person muss auf Verlangen ihre Personalien angeben, mitgeführte Ausweise vorlegen, Sachen in ihrem Gewahrsam vorzeigen und zu diesem Zweck Fahrzeuge und Behältnisse öffnen. ⁵

¹ Vgl. § 16 des Polizeigesetzes (SGS 700)

² Vgl. § 17 Abs. 1 des Polizeigesetzes (SGS 700)

³ Vgl. § 17 Abs. 2 des Polizeigesetzes (SGS 700)

⁴ Vgl. § 21 Abs. 1 des Polizeigesetzes (SGS 700)

⁵ Vgl. § 21 Abs. 2 des Polizeigesetzes (SGS 700)

³Die angehaltene Person ist berechtigt, von der Gemeindepolizei den Namen und die Einsicht in den amtlichen Ausweis zu verlangen. ⁶

§ 8 Befragung

¹Die Gemeindepolizei kann eine Person über Sachverhalte befragen, deren Kenntnis zur Erfüllung der polizeilichen Aufgabe von Bedeutung ist. ⁷

²Die Gemeindepolizei kann eine Person schriftlich oder mündlich unter Angabe des Grundes vorladen.

§ 9 Zutrittsrecht ⁸

Die Polizeiorgane sind berechtigt, private Grundstücke und nicht öffentliche Räume zur Abwehr von Gefahren und zur Beseitigung von Störungen der polizeilichen Schutzgüter wie Leben, Gesundheit und Eigentum zu betreten.

§ 10 Inanspruchnahme privater Hilfe ⁹

Wenn Gefahr droht, kann die Gemeindepolizei Private verpflichten, Hilfe zu leisten.

§ 11 Kostenersatz bzw. Aufwandgebühr

¹Die Polizeieinsätze sind grundsätzlich unentgeltlich.

²Kostenersatz für Einsätze der Gemeindepolizei kann verlangt werden, wenn dieses Reglement oder andere gesetzliche Bestimmungen es ausdrücklich verlangen.

³Vom Verursacher oder der Verursacherin folgender Polizeieinsätze wird eine Aufwandgebühr bzw. ein Kostenersatz für übermässige Aufwendungen der Gemeinde- und Kantonspolizei verlangt:

- a. Zuführen entlaufener Hunde
- b. Ruhestörung
- c. Nachbarstreitigkeit
- d. Unrechtmässige Abfallentsorgung
- e. Wegfahrsperrre von Fahrzeugen
- f. Wegschaffung von Fahrzeugen

⁴Die Aufwandgebühr beträgt pro Polizist und pro Stunde Fr. 100.00. Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Einzelheiten in einer Gebührenordnung zu regeln.

⁵Kostenersatz und Aufwandgebühr gelangen zur Anwendung, soweit nicht in einem Strafverfahren über diese entschieden wird.

⁶ Vgl. § 20 des Polizeigesetzes (SGS 700)

⁷ Vgl. § 22 des Polizeigesetzes (SGS 700)

⁸ Vgl. § 31 Abs. 1 des Polizeigesetzes (SGS 700)

⁹ Vgl. § 38 des Polizeigesetzes (SGS 700)

B. Öffentliche Ruhe und Ordnung

§ 12 Grundsatz

¹Alle haben sich derart zu verhalten, dass weder Drittpersonen noch das Eigentum Dritter gefährdet werden oder Schaden nehmen.

²Das Stören der öffentlichen Ruhe und Ordnung ist untersagt. Die Gemeindepolizei ist legitimiert, störende Personen vom öffentlichen Raum wegzuweisen.*

§ 12a Verbotenes und strafbares Verhalten*

Verboten und strafbar sind namentlich die öffentliche Gefährdung und das Erregen öffentlichen Ärgernisses, das Verschmutzen öffentlichen Grundes, das Stören von öffentlichen Veranstaltungen, die Teilnahme an nicht bewilligten Veranstaltungen, für die eine Bewilligungspflicht gemäss § 13 Abs. 1 dieses Reglements besteht, die Konsumation von Alkohol in Zonen mit entsprechendem Verbot, das Missachten von Verweil- und Betretverboten sowie das unanständige Benehmen in der Öffentlichkeit.

§ 12b Verunreinigungen*

¹Wer den öffentlichen Grund verschmutzt, hat ihn umgehend zu reinigen.

²Muss die Reinigung auf hoheitliche Anordnung durch Dritte erfolgen, hat der Verursacher bzw. die Verursacherin die entsprechenden Kosten zu tragen.

§ 13 Bewilligungspflicht für öffentlichen Grund und öffentliche Anlagen

¹Jede über den Gemeingebräuch hinaus gehende Benutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen sowie des öffentlichen Grundes* bedarf einer Bewilligung. Insbesondere bedürfen einer Bewilligung:

- a. das Benützen des öffentlichen Grundes für kommerzielle Zwecke und Sammlungen;
- b. Demonstrationen und Kundgebungen aller Art innerhalb des Gemeindebannes Münchenstein;
- c. das Versammeln von mehr als 200 Personen für den gemeinsamen Alkoholkonsum (sog. Bottellón)*.

²Für die Benützung der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen gilt die entsprechende Benützungs- und Gebührenordnung.

³Der Gemeinderat kann für Versammlungen für den gemeinsamen Alkoholkonsum gemäss Abs. 1 lit. c.* Demonstrationen und Kundgebungen Zeitpunkt, Dauer sowie eine bestimmte Route vorschreiben. Bietet der Veranstalter oder die Veranstalterin keine Gewähr für Sicherheit und Ordnung, so kann der Gemeinderat die Veranstaltung untersagen oder abbrechen.

§ 13a Zahlenmässige Beschränkung*

Zum Schutz der Bevölkerung vor übermässigen Immissionen kann der Gemeinderat die öffentlichen Veranstaltungen zahlenmässig beschränken.

§ 14 Bienenzucht

Bienenzucht und Bienenhaltung ist nur in genügendem Abstand zu Wohnsiedlungen, Sportanlagen, Park-, Spiel- und Rastplätzen gestattet.

§ 15 Ansiedeln von Hornissen und Wespen

Es ist nicht erlaubt, Hornissen und Wespen im Siedlungsgebiet absichtlich das Einnisten bzw. dauerhaftes Verbleiben zu ermöglichen.

§ 16 Hydranten und öffentliche Brunnen

¹Der Lauf öffentlicher Brunnen darf nicht umgeleitet werden.

²Öffentliche Brunnen dürfen nicht verschmutzt werden.

³Hydranten dürfen nur für Feuerlöschzwecke sowie die Wasserversorgung benutzt werden. Der unerlaubte Wasserbezug an Hydranten ist untersagt.

⁴Der Zugang zu den Hydranten muss jederzeit gewährleistet sein.

§ 17 Campieren

Das Campieren, das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Mobilheimen usw. auf Allmend, in Wald und Flur, bedarf der Bewilligung des Gemeinderats.

§ 18 Feuerwerk

Das Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk jeder Art ist verboten, ausgenommen anlässlich der Bundesfeier am 31. Juli und am 1. August, in der Nacht von Silvester auf Neujahr sowie am Bantag. Ausserhalb dieser Zeit ist eine besondere Bewilligung des Gemeinderats erforderlich.

C. Öffentliche Sicherheit und Verkehr

§ 19 Grundsatz

¹Der Gemeinderat trifft im Rahmen seiner Zuständigkeit die nötigen Massnahmen, dass sich jedermann auf den Gemeindestrassen sicher fortbewegen kann.

²Die Gemeindepolizei ist ermächtigt auf den Strassen und Plätzen Personen, die den Verkehrsanordnungen zuwider handeln, mit Ordnungsbussen zu belegen.

³Bei Strassenarbeiten oder anderen Behinderungen des Verkehrs, bei besonderen Anlässen wie Umzügen, Strassenfesten, Kundgebungen oder Demonstrationen kann der Gemeinderat die gänzliche oder teilweise Freihaltung von Gemeindestrassen und -plätzen verfügen. Die Strassenbenutzerinnen und Strassenbenutzer sind vorgängig in geeigneter Weise zu informieren.

§ 20 Fahrverbote und Verkehrsbeschränkungen

¹Zuständig für den Erlass von Fahrverboten und Verkehrsbeschränkungen sowie für Anordnungen von Signalen und Markierungen auf Gemeindestrassen ist der Gemeinderat.

²In besonderen Fällen können kurzzeitige und vorübergehende Verkehrsbeschränkungen durch die Gemeindeverwaltung angeordnet werden.

§ 21 Abschleppen von Fahrzeugen

¹Fahrzeuge, welche vorschriftswidrig parkiert sind, den Verkehr behindern oder gefährden, den öffentlichen Grund über Gebühr (mehr als drei Monate) beanspruchen oder entgegen spezieller Anordnungen parkiert sind, können weggeschafft werden, sofern die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter nicht auffindbar ist oder sofern den Anweisungen der Gemeindepolizei nicht Folge geleistet wird.¹⁰

²Die Schneeräumung behindernde Fahrzeuge werden abgeschleppt, wenn die Halterin bzw. der Halter nicht innert nützlicher Frist erreichbar ist oder sich weigert, das Fahrzeug wegzuschaffen. Das Blockieren des Fahrzeugs bleibt vorbehalten. Schäden durch Kollisionen der Schneeräumungsgeräte mit hinderlich abgestellten Fahrzeugen gehen grundsätzlich zulasten der Halterin resp. des Halters.

³Die anfallenden Wegschaffungskosten samt Aufwandgebühren werden der Fahrzeughalterin bzw. dem Fahrzeughalter auferlegt.

§ 22 Reitverbot

Reiten ist auf befestigten Wegen gestattet, ausser auf solchen, welche mit einem Reitverbot (Sign. 2.12 Signalisationsverordnung) belegt sind.

§ 23 Äste und Hecken

¹Äste von Bäumen, Sträuchern und Hecken, welche den Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen behindern, sind zurück zu schneiden. Gegenüber Kantons- und Gemeindestrassen soll die Entfernung der Bäume mindestens drei Meter vom Strassenrande betragen.¹¹ Die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung sowie die Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern darf ferner nicht beeinträchtigt werden.

²Die Gemeindepolizei kann nach Ansetzung einer angemessenen Frist und erfolgloser Aufforderung der Pflichtigen auf deren Kosten das Zurückschneiden der Äste vornehmen lassen.

D. Schutz vor Immissionen

§ 24 Grundsatz

Sämtliche Personen sind gehalten, übermässige Immissionen (bspw. durch Lärm oder Licht) zu vermeiden.

¹⁰ Vgl. § 18 Abs. 1 der Verordnung zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (SGS 481.1)

¹¹ Vgl. § 84 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (SGS 211)

§ 25 Mittags- und Nachtruhe

Die Mittagsruhe dauert von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr und die Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Während dieser Zeit sind alle Tätigkeiten untersagt, die Drittpersonen in ihrer Tages- und Nachtruhe stören.

§ 26 Lärmverursachende Arbeiten und sonstige Tätigkeiten

¹Lärmverursachende Arbeiten (Rasenmähen, Motorsägen, Fräsen, Bohren, Schreddern usw.) im Haus, auf dem Vorplatz oder im Garten sind von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 20.00 Uhr, am Samstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr erlaubt.

²Lärm erzeugende Berufsarbeiten sind von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr erlaubt.

³An Sonn- und Feiertagen ist jede lärmige oder andere belästigende Betätigung untersagt. ¹²

⁴Die Benützung der gemeindeeigenen Entsorgungs-Sammelstellen ist nur werktags während der dafür vorgesehenen Zeiten erlaubt.

⁵Für Industrie- und Gewerbegebiete gelten die gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton.

⁶Bei der Benützung der öffentlichen Schul-, Freizeit- und Sportanlagen ist die jeweilige Benützungsordnung zu beachten.

§ 27 Tonverstärker

Tonverstärker dürfen bei öffentlichen Anlässen, in Sportanlagen, Gartenwirtschaften, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen nur mit Bewilligung des Gemeinderates und während der darin festgelegten Zeiten verwendet werden.

§ 28 Sirenen und Rufanlagen

Die Betätigung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist nur gestattet, wenn diese ausserhalb des vorgesehenen Wirkungskreises nicht störend wirken.

§ 29 Singen und Musizieren

Im Innern von Häusern und im Freien haben das Singen und die Benützung von Radio- und Fernsehapparaten sowie Musikinstrumenten ausserhalb der Mittags- und Nachtruhe derart zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht gestört werden.

§ 30 Marschübungen

Vier Wochen vor und drei Wochen nach der „Basler Fasnacht“ sowie an den festgelegten „Bummelsonntagen“ sind Marschübungen mit Trommeln, Pfeifen und anderen Fasnachtsinstrumenten in der Brüglinger Ebene von Montag bis Samstag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 20.00 Uhr, am Sonntag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet.

¹² Vgl. Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (SGS 547) i.V.m. § 5 der Verordnung über öffentliche Ruhetage (SGS 547.1)

§ 31 Skybeamer und Laser

Um unerwünschte Lichtimmissionen zu beschränken, dürfen Skybeamer und Laser-Scheinwerfer oder ähnliche himmelwärts gerichtete Lichtquellen bei öffentlichen Anlässen und ähnlichen Veranstaltungen nur mit Bewilligung des Gemeinderates verwendet werden.

E. Schutz von Flur und Wald

§ 32 Grundsatz

¹Wald und Erholungsgebiete stehen unter dem Schutz der Allgemeinheit. Alle Personen sind verpflichtet, diese sauber zu halten und zu ihrer Sicherung und Erhaltung beizutragen.

²Der Gemeinderat überwacht die Einhaltung der zum Schutz der Natur von Bund und Kanton erlassenen Bestimmungen.

§ 33 Feld und Wald

¹In Feld und Wald ist das Weiden von Vieh jeglicher Art ausserhalb eingezäunter Plätze verboten.

²Die Durchführung von Aktivitäten, welche den Einsatz von Waffen und/oder waffenähnlichen Geräten beinhaltet, mit denen Munition im Sinne vom Art. 4 Abs. 4 des Waffengesetzes (SR 514.54), Farbbeutel oder andere Gegenstände abgefeuert werden können, ist auf öffentlichem Grund untersagt. Ausgenommen sind speziell dafür ausgeschiedene Einrichtungen. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton.

§ 34 Schädlinge im Kulturland

¹Der Gemeinderat kann, nach vorgängiger Absprache mit den Kantonalen Fachstellen, die Grundeigentümerin bzw. den Grundeigentümer zur Durchführung von Massnahmen zur Bekämpfung pflanzlicher und tierischer Schädlinge im Kulturland verpflichten.

²Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, so werden die Massnahmen durch das Gemeindepersonal oder beauftragte Dritte ersatzweise vorgenommen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers.

³Eigentümerschaft, Pächter und Bewirtschafter von Grund und Boden sind verpflichtet, beim Auftreten ansteckender und schädlicher Krankheiten von Pflanzen, Schädlingen usw. den durch den Gemeinderat erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

F. Vollzug und Verfahren

§ 35 Anzeige

Alle Personen sind berechtigt, Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements bei der Gemeindepolizei anzuzeigen.

§ 36 Bewilligungen

¹Soweit dieses Reglement eine Bewilligung vorschreibt, ist für deren Erteilung der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Stelle zuständig.

^{1bis} Das Bewilligungsgesuch ist vom Veranstalter mindestens 30 Tage vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.*

²Gegen Entscheide der Bewilligungsstelle kann beim Gemeinderat innert 10 Tagen Beschwerde* erhoben werden.

§ 37 Vollzug

Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Gebührenordnung.

§ 38 Strafbestimmungen

¹Wer den Vorschriften dieses Reglements zu wider handelt, wird, soweit nicht Bundesrecht, kantonales Recht oder kommunale Spezialgesetzgebung zur Anwendung gelangen, verwarnt oder mit einer Geldbusse von Fr. 200.00 bis zu Fr. 5'000.00 bestraft. Schadenersatzansprüche und Ersatzvornahmen zulasten der Verursacherin bzw. des Verursachers bleiben vorbehalten.

²Strafbar ist ebenfalls die fahrlässige Übertretung der Vorschriften dieses Reglements.

§ 39 Rechtsmittel

Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderats oder des Bussenausschusses kann schriftlich und begründet innert 10 Tagen nach Eröffnung oder Erhalt der Verfügung beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden. Dieses entscheidet endgültig.

G. Schlussbestimmungen

§ 40 Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Polizeireglement der Einwohnergemeinde Münchenstein vom 19. Februar 1979 wird aufgehoben.

§ 41 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion am 1. Januar 2007 in Kraft.

Münchenstein, 27. März 2007

Für den Gemeinderat

Der Präsident Die Verwalterin

Walter Banga Béatrice Grieder

Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion Basel-Landschaft hat das vorstehende Reglement am 11. Juni 2007 genehmigt.

**Änderungen vom 7. Dezember 2009 wurden von der Sicherheitsdirektion am 12. Februar 2010 genehmigt.*